

Die Anfänge des Buchdrucks und der Censur in Gießen.

Von Professor Dr. O. Buchner.

Gießen war zu allen Zeiten bis in unser Jahrhundert eine kleine befestigte Stadt, die zwar an der Haupt Handelsstraße zwischen Frankfurt, Hamburg und Bremen lag, aber trotzdem ungemein wenig Verkehr hatte. Nach ihrer Verwandlung in eine Festung durch Philipp den Großmütigen war sie gegen außen noch mehr abgeschlossen und führte ein Stilleben, das nur selten durch einen Besuch des Landgräflichen Hofes unterbrochen wurde.

Da war Lich glücklicher daran. Zwar war es auch befestigt und die Bewohner waren vorwiegend Ackerbauer, aber es erfreute sich doch einer ständigen gräflichen Hofhaltung. Daher kann es uns kaum wundern, daß wir daselbst schon vor 1600 einen Buchdrucker Wolfgang Kegel finden in einer Zeit, wo Gießen sich noch keiner Druckerei rühmen konnte. Marburg als alte Universitätsstadt hatte schon lange verschiedene Druckereien; aber von was sollte in Gießen ein Buchdrucker leben? Was sollte gedruckt werden? Wer sollte Bücher kaufen?

Anders war es nach Gründung der Universität, schon des Pädagogs. Zwar war der Bedarf an Lehrbüchern nicht so groß, wie er jetzt leider ist, aber der Krämer allein, der etwa bis dahin den Kalender geliefert hatte, reichte jetzt nicht mehr aus. So kann es uns nicht wundern, daß 1605, als sich die Kunde verbreitete, der Landgraf Ludwig V., der Getreue, habe die Absicht, in Gießen eine Hochschule zu gründen, auch der erste Buchdrucker Paul Egenolph hier sich niederließ.*). Er stammte aus einer

*) Der Zweigverein Marburg des Hessischen Geschichtsvereins veranstaltete im Sommer 1890 eine höchst reiche und belehrende Ausstellung über alle Zweige des Buchgewerbes im Lande Hessen im Ritteraal des Marburger Schlosses. Ein gedruckter „Führer“ enthält zahlreiche aufs fleißigste gesammelte geschichtliche Notizen über den Gegenstand. Auch Gießen ist dabei erwähnt, dabei aber nicht dieser erste Drucker. Ich schöpfte bei meiner Darstellung vorwiegend aus Urkunden und Akten des Vereins- und Universitäts-Archivs.

alten Buchdruckerfamilie in Marburg, die seit 1539 daselbst anfällig war. Er selbst hatte da eine bedeutende Druckerei und scheint nur eine schwache Abzweigung seines Geschäfts nach Gießen verlegt zu haben. Er wurde daselbst mit höchstem Wohlwollen aufgenommen und erhielt eine Besoldung von 70 Gulden, für damalige Zeit eine sehr beträchtliche Summe. Doch wurde diese schon im Jahre darauf wieder eingezogen, offenbar weil 1606 ein zweiter Buchdrucker Nikolaus Hampel oder Hampelius wie er sich nannte, nach Gießen kam. P. Egenolph kehrte nach sehr kurzem Aufenthalt in Gießen nach Marburg zurück, wohin auch 1606 der Licher Buchdrucker Kegel überzog. Sehr viel war nicht zu drucken. Die Vorlesungsverzeichnisse, die durch die Hochschule und die Festung veranlaßten fürstlichen Verordnungen, die Dissertationen und Einladungen zu Disputationen u. dgl. gaben wol einige Beschäftigung. Dabei waren die gelehrten Herren namentlich von der theologischen Facultät wie noch jetzt fleißig mit der Feder, wofür ihre Schriften, namentlich ihre Streitschriften Zeugnis ablegen. Etwas auswärts drucken zu lassen, war bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen fast unausführbar. Und hatte dann ein Gießener Drucker eine zeitlang gar nichts zu thun, so machte er es wie alle seine Kollegen im Reich, er druckte nach.

Doch muß der Verdienst für Buchdrucker an der jungen Hochschule nicht unbeträchtlich gewesen sein, denn schon 1608 verlegte abermals ein Buchdrucker sein Geschäft von Schweinfurt nach Gießen. Es war Kaspar Chemlin, der aber mit Nikolaus Hampel in fast fortwährendem Streit lebte. Ihre vor dem Senat der Hochschule verhandelten Proceßschriften haben sich erhalten, doch zeigen sie mit derartigen Streitigkeiten aus der Jetztzeit joviel Familienähnlichkeit, daß es nicht der Mühe verlohnt, hier genauer darauf einzugehn.

Die Würde eines Universitäts-Buchdruckers war durch seine besondere Stellung zur Hochschule und deren besondern Gerichtsbarkeit sehr gesucht. Er hatte außer einem kleinen Jahresgehalt (N. Hampel 1626 zehn Gulden) eine Reihe von Vorrechten und akademischen Freiheiten, um die er von anderen beneidet wurde. Offenbar war durch den Mangel an Gesellen, die lieber in Frankfurt oder einer anderen großen Stadt Beschäftigung suchten und die kleine Festung Gießen mieden, veranlaßt worden, daß der

Senat 1627 an den Landesherrn die Bitte richtete, er möge den beweihten und unbeweihten Druckergesellen akademische Freiheiten zugut kommen lassen, so lange sie keine bürgerliche Nahrung trieben, auch sollte ihnen nicht die Annahme des Bürgerrechts aufgedrungen werden. Diese bevorzugte Stellung der Buchdruckergesellen wirkte sehr lange Zeit noch fort, denn noch in des berühmten Laufhard „Eulerkapper“ (das Buch erschien erst 1804) findet sich die Stelle: „Alle Gesellen, die einzigen Buchdrucker ausgenommen, sind nach dem ächten Burschenausdruck Knoten.“

Als im Jahre 1625 die Hochschule Gießen mit der in Marburg verbunden wurde, zogen die beiden Buchdrucker Hampel und Chemlin mit nach Marburg über und ließen nur kleinere Zweiggeschäfte in Gießen zurück.

1628 erhielt Nik. Hampel ein kaiserliches Patent als Universitätsbuchdrucker. Wahrscheinlich ein Sohn von ihm, Joseph Dietrich Hampel, verlegte nach dem Tod seines Vaters seine Druckerei 1646 wieder nach Gießen und lebte daselbst bis etwa 1672.

Gleichzeitig mit ihm begegnen wir von 1662 an bis 1676 noch dem Buchdrucker Anton Uß, über den aber nichts genaueres mitgetheilt werden kann. Ueberhaupt wäre ohne allgemeineres Interesse, die lange Reihe aller älteren Buchdrucker in Gießen aufzuführen, es seien deshalb nur einzelne, über die etwas zu bemerken ist, herausgegriffen.

Von 1663 an begegnen wir dem Buchdrucker Friedrich Karger in Gießen. Als Bürgermeister und Rat 1670 demselben zumuteten, wegen seines bürgerlichen Hauses auch die bürgerlichen Lasten zu tragen, im Winter den Festungsgraben von Eis frei halten zu helfen, ja auch Soldaten in Quartier zu nehmen, fand Karger warme Unterstützung bei dem Senat, obgleich er erst 1672 den Titel Universitätsbuchdrucker erhielt. Auch seine Witwe führte das Geschäft mit Eifer fort, kaufte auch die Hampelische Druckerei und bat 1679 darum, daß niemand gestattet sein sollte, neben ihr eine Buchdruckerei zu halten.

1699 wurde von der Universität die Kargerische Druckerei an den Frankfurter Bürger und Buchdrucker Reinhard Vulpinus verkauft, und zwar „ungefähr 30 Centner an Schriften und was sonst an Pressen, Regalien, Kästen und aller Zugehör, nichts ausgenommen, um 700 Gulden.“ Davon sollten sofort baar 150

Gulden, der Rest aber in jährlichen Beträgen von wenigstens 50 Gulden bezahlt werden. Zugleich versprach ihm der Senat, „ihn, Herrn Vulpium zum Universitätsbuchdrucker auf- und anzunehmen, auch ihn bei der anklebenden und gewöhnlichen Personalfreiheit, welche die vorigen Universitätsbuchdrucker gehabt, zu schützen, und nicht allein dasjenige, was nomine Academiae gedruckt wird, sodann auch alle Inaugural-Disputationen in omni facultate bei ihm drucken zu lassen und die H. H. Candidaten dahin anzuweisen, sondern ihn auch bei den H. H. Professoribus zu recommendiren, daß sie auch ihre haltende Disputationes bei ihm drucken lassen, jedoch daß er mit der Arbeit auch billige Beförderung thue und niemand übersehe.“

Trotz der Klarheit des Vertrags gab es später, nachdem wieder ein neuer Drucker Henning Müller sich in Gießen niedergelassen hatte, allerlei Streitigkeiten, namentlich als Prof. Valentini als Dekan der medicinischen Facultät „sich angemacht“ hatte, bei dem Müller und nicht bei dem Vulpius ein Programm drucken zu lassen.

Nach dem Tode des Vulpius setzte zwar seine Witwe das Geschäft fort, aber für den Müller war um 1714 ebenfalls eine Aussicht eröffnet, unter die Rechtsprechung der Hochschule zu gelangen und anderer akademischer Freiheiten sich zu erfreuen. Der Senat nahm sich seiner in einer Eingabe an den Landesherrn an, indem er seine Bitte befürwortete.

Die Witwe Vulpius, die von sich selbst 1714 in einer Klageschrift an den Rektor aussagt, sie sei eine „schwächliche, baufällige Frau, die das Werk wohl nicht mehr führen könnte,“ bemühte sich gleichzeitig bei dem Senat für ihren Faktor und Schwiegersohn Eberhard Heinrich Lammer das Privileg als Universitäts-Buchdrucker zu erlangen, so daß diesem allein der Druck der Gradualdisputationen und anderer für die löbl. Universität bestimmte Arbeiten zugewiesen würden. Doch muß sie nachher wieder reumütig geworden sein, denn erst 1718 wiederholte sie ihre Bitte.

Es gehört nicht zu den Annehmlichkeiten des Geschichtsschreibers, alte vergilbte und verstaubte Akten durchzulesen, immer in der Hoffnung, etwas zu finden, was mitteilenswert sein könnte, und statt dessen findet er in langatmigen Proceßschriften Streitigkeiten, wie sie noch jetzt massenhaft die Gerichte belästigen, mit denen aber

der Leser nicht belästigt sein will. Der alte Streit um Wein und Dein wiederholt sich immer wieder durch alle Jahrhunderte hindurch. Auch die Vulpus hat mit ihrem Schwiegersohn einen solchen Proceß, bei dem so viele persönliche Bosheit von beiden Seiten in die Akten fließt, daß deren Durchlesen geradezu widerlich wird. Einzig von einigem Interesse ist ein beigelegter Brief eines Schwagers von Lammers, Fr. Jac. Vulpus, „Soldat unter Ihre Kurfürstl. Durchl. zur Pfalz“ aus Düsseldorf (1728), wo er an Fieber erkrankt war und seine Familie um eine Unterstützung bittet. „Ich leide allhier in meiner Krankheit an sehr großer Armut, indem es leider allhier mit den armen Soldaten sehr kahl zugehet; ein Hund in Gießen hat es besser, als wie ein kranker Soldat, es ist alles sehr theuer allhier“ 2c. „Ich begehre ja nicht, daß ihr euch sollt entblößen, oder meine lieben Geschwister sollen darunter leiden, nein, sondern wo noch ein Bißlein Brot ist vor mich übrig; daneben bitte ich nochmalen um Gotteswillen, wo noch bitten bei euch erhört werden wird, daß ihr mir helft, ihr könnt es wol thun, wenn ihr nur wollt“ 2c.

Jeder Streit erzeugt in der Regel deren weitere, so auch hier. Lammers und ein neuer Faktor Grootte verfeinden sich, und durch zwei Jahre (1728—29) ziehen sich die Klageschriften, die sich gegenseitig an Gemeinheit überbieten und die ein Licht auf die damaligen Kulturzustände und Bürgertugenden werfen, daß es einem grauen kann. Grootte hat Frau und Kind in Kassel, knüpft aber mit des Lammers lediger Schwägerin ein intimes Verhältnis an, scheut sich aber doch nicht, Jungfer Gretchen in seinen Proceßschriften lächerlich zu machen. Auch diese alten und vergessenen Schriften sind nicht werth, wieder an's Licht gezogen zu werden.

Die Drucker waren ebenso zünftig abgeschlossen, wie alle übrigen Handwerker, doch müssen bei ersteren schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Gesetze weniger streng gehandhabt worden sein, als bei den anderen Zünften. Es geht dies aus verschiedenen Papieren aus dem Jahr 1731 hervor. Stadtmann und Rat der kaiserlichen Stadt Bregenz wandte sich an die Universität Gießen wegen des Jak. Vulpus, eines Sohns des verstorbenen Universitäts-Buchdruckers zu Gießen, der in der Stadtdruckerei als Gesell aufgenommen worden sei, aber unter der Bedingung, daß er einen

beglaubigten Geburtschein nebst Lehrzeugnis beibringe. Daraufhin wurde des Vulpnius Schwager, der Drucker Lammers vorgefordert und dieser erklärte, er halte beide Zeugnisse für ganz unnötig, da bei allen Druckereien Deutschlands danach überhaupt nicht gefragt werde, denn es sei Voraussetzung, daß keiner in die Lehre aufgenommen werden könne, von dessen legitimer Geburt man vorher nicht hinlänglich versichert sei. Was das Lehrodokument anlange, so sei bei allen Druckereien Deutschlands weder üblich, dergleichen auszugeben oder von einem ankommenden cornuto *) sowohl als Gesellen zu fordern, „gestalten einem, der die Lehrjahre ausgestanden, frei stünde, ob er sein Lebtage zur Ersparung derer sonstigen Kosten ein cornutus bleiben oder sich zum ordentlichen Gesellen machen zu lassen und die dazu erforderlichen Kosten aufwenden wolle.“ Bei dieser Gelegenheit werde ihm sodann ein besonderer Name beigelegt und dabenebst noch ein besonderes symbolum gegeben. Es sei dies blos ein Werk, so unter den Gesellen brauchlich und woran sie einander zu erkennen pflegten, weiter thue es zur Sache nichts und liege einem Druckerherrn wenig daran, ob er einen bloßen cornutum oder einen durch die im Reich üblichen formalia zum Gesellen gemachten Menschen in Arbeit habe. Supplikant sei schon über 13 oder 14 Jahre als cornutus auf seine Profession gereist, ohne daß ihm Hindernisse in den Weg gelegt worden seien.

Da aber unbekannt war, was bei der Stadtdruckerei in Bregenz Herkommens sei und welche Dokumente gegen sonstigen Gebrauch eingebracht werden mußten, so beschaffte Lammers einen Geburtschein und die Universität bestätigte, daß er hier seine Profession gelernt habe und viele Jahre schon darauf reise.

Die zerrütteten Familienverhältnisse bei der Witwe Vulpnius und ihrem Schwiegerjohn Lammers wiederholten und steigerten sich zwischen letzterem und seinem Schwiegerjohn und Drucker-

*) Die von der Hansa in Bergen am meisten ausgebildeten rohen und gewaltthätigen Spiele bei der Aufnahme von Lehrlingen fanden sich im Mittelalter auch bei den Studenten, vielen Zünften, bei Fuhrleuten und Fischern u. s. w. und so ist es nicht zu verwundern, daß auch die Buchdrucker an Universitätsorten den Studenten nachahmten und besondere Ceremonien bei der Freisprechung der Lehrlinge ausbildeten. Der dem Alt Unterworfenen hieß wie bei den Studenten Cornutus von der Hörnerkappe, die man ihm aufsetzte.

gesellen Braun. Wieder liegen beide jahrelang (1748—53) vor dem Gericht, wieder sind die Akten angefüllt von Klageschriften, die von den größten Beleidigungen überfließen, schlimmer aber ist, daß die Banden der Familie sich derart lockern, daß zuletzt in der Druckerei selbst zwischen beiden Feinden grobe Thätlichkeiten ausbrechen. Zum guten Schluß wird die Druckerei geteilt und Braun wird Universitäts-Buchdrucker.

Bei diesem begegnen wir in verschiedenen Schriften einer kleinen, gut geschnittenen Vignette, die Gießen darstellt mit Gleiberg und Veßberg im Hintergrund bei untergehender Sonne.

Der Gesellenlohn war noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts dem Wert des Geldes entsprechend. Es wurde dem Gesellen bei freier Kost und Wohnung 1 Gulden Wochenlohn bezahlt, dagegen erhielt er 1 Thaler ohne Kost und Schlafgeld; letzteres wurde zu 10 Kreuzer die Woche gerechnet.

Die Gießener Drucke aus dem 17. und 18. Jahrhundert haben fast durchweg Kleinquartformat und sind auf sehr schlechtes rauhes Lösspapier gedruckt, so daß man sich über den immerhin klaren und scharfen Druck wundern muß. Auch der Vorrat an Lettern verschiedenster Größe, an Initialen, Vignetten und anderen Zierraten, die verschiedenen Schriften, deutsch, lateinisch, griechisch und hebräisch sind geradezu zum Erstaunen. Ja im Jahre 1690 druckte Henning Müller zu Gießen ein Buch, das jetzt, 200 Jahre später, hier nicht mehr gedruckt werden könnte, obgleich wir jetzt, von den kleineren Druckereien abgesehen, drei sehr bedeutende und mit allen Notwendigkeiten versehene Druckereien besitzen. Es war dieses das Evangelische Hosianna von Joh. Samuel Kriegsmann, eine Sammlung geistlicher Lieder mit Rotendruck. Daß übrigens jetzt in Gießen Drucke angefertigt werden, die Muster von Schönheit und Geschmack sind und viele von anderen Städten übertreffen, kann nicht geleugnet werden.

Auf dem Titel ist nicht immer Gießen allein als Druckort angegeben, sondern auch noch Frankfurt, aber mit dem Gießener Geschäftsnamen, offenbar weil derartige Schriften vorzugsweise für den Vertrieb auf der Frankfurter Messe bestimmt waren.

Dem gewöhnlich betrieb der Buchdrucker mit den von ihm hergestellten Schriften und Büchern einen besonderen Buchhandel neben dem Verleger her und auch das gab zu vielen Streitigkeiten

Veranlassung. So beschwerte sich der Buchhändler Krieger zu Gießen 1757 bei dem Senat der Hochschule über den Buchdrucker Braun, daß dieser einen Catalogum seiner vorrätigen Bücher gedruckt habe, um seine neue Buchhandlung dem publico bekannt zu machen. Da dies aber gegen Kriegers Privilegium streite, so bitte er um Einhalt.

1788 wurde vom Geh. Reg.-Rat und Prof. Wilhelm Frdr. Hezel angeregt, eine Sammlung orientalischer Typen anzuschaffen. Es waren vorgesehen $1\frac{1}{2}$ Ctr. hebräisch, $\frac{3}{4}$ Ctr. arabisch, $\frac{3}{4}$ Ctr. mittel syrisch, $\frac{3}{4}$ Ctr. samaritanisch, $\frac{1}{2}$ Ctr. äthiopisch und $\frac{1}{2}$ Ctr. koptisch. Es sollte dadurch möglich gemacht werden, hier Bücher über morgenländische Literatur drucken zu können. Breitkopf in Leipzig hatte die Kosten dafür in einem von Hezel veranlaßten gutachtlichen Briefe auf 306 Thaler 6 Groschen veranschlagt. Bei der Abstimmung in den Fakultäten gab es so viele verschiedene Meinungen, daß sie nicht in ein gemeinsames Votum zusammenzufassen waren. Außerdem aber plagten auch die Geister in ungeziemender Weise aufeinander, und namentlich war das Votum des Prof. Crome so voll von Grobheiten und Derbheiten, daß die höchste Behörde in Darmstadt, an welche die ganze Angelegenheit zur Entscheidung abging, nicht dazu still schweigen konnte. „Um mehrerer Bedenklichkeiten willen“ wurde Hezel's Bitte abgeschlagen. Dann aber sollte „Unserem Regierungsrath und Professor Crome“ eröffnet werden, „daß er sich in Zukunft ebensowohl aller Anzüglichkeiten und anmaßlicher Verkleinerungen seiner Collegen im Votiren enthalten und sein Votum jedesmal statutenmäßig mit Anstand und ohne hämische persönliche Ausfälle sine studio et ira ablegen“ solle.

Mit der Kunst des Schreibens wurde auch die Censur geboren. Schon im Altertum, lange vor der Erfindung der Buchdruckerkunst wurde auch die Censur gehandhabt. Friedrich Kapp in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels (1886) bringt ein großes Kapitel voll der bemerkenswertesten Thatsachen über diesen Gegenstand.

In einer Zeit, wo in allen Kulturstaaten Europas, katholischen wie protestantischen, die Censur eine allgemein durchgeführte und auch von den Einsichtigsten für eine durchaus unentbehrliche Maßregel gehalten wurde, waren namentlich auch an den Hochschulen

genaue Bestimmungen über die Handhabung der Censur getroffen. Auch hier in Gießen enthielten die akademischen Statuten darüber verschiedene Bestimmungen. Es sollte dadurch vermieden werden, daß irgend etwas gedruckt werde, was den Lehren unserer Religion oder den kaiserlichen Gesetzen widerstreite, gegen die guten Sitten oder gegen die Ehre sei.

In der alten rauflustigen Zeit hatte die Regierung namentlich Grund genug, die schriftstellerische Thätigkeit ihrer Professoren zu fürchten. Waren es doch meist Streitschriften, welche sie in die Welt ergehen ließen; und wie viele derselben hatten in Folge ihrer Schärfe und Rücksichtslosigkeit viel böses Blut gesetzt. Die Censur gab der Regierung die Mittel an die Hand, um, wenn sie richtig und mit der nöthigen Strenge durchgeführt wurde, diesen Widerwärtigkeiten nach Kräften zu steuern. Enthielten doch die akademischen Statuten auch die Bestimmung, „daß nichts Anstößiges noch Verfängliches bei Unserer Universität in Druck komme.“ Es sollten dadurch „alle leicht zu entstehen pflegende Angelegenheiten“ von vorn herein verhütet werden. Von Zeit zu Zeit wurde dies durch Rescripte von Darmstadt aus in Erinnerung gebracht, zeitweise auch deshalb besondere Commissäre nach Gießen geschickt.

Löbliche Universität hatte zwar gegen die Verordnung als unbestimmt und willkürlich auszulegen Einwendungen gemacht, aber die Regierung blieb bei derselben, und bestimmte 1677 nochmals, daß die Dekane bei allen Fakultäten fleißig dahin sehen sollten, daß keine skrupulöse Scripta gedruckt werden, welche bei den benachbarten Ständen anstoßen und einiger anzüglichen Personalien halber oder sonst ohnmögliche Angelegenheit verursachen mögen.

Also die Dekane selbst wurden zu Censoren für ihre Fakultät ernannt und bestimmt, daß sie zur Verhütung von Inconvenienzen und damit nichts ungebührliches in die Welt spargiret werde, Druckfachen vor der Publikation und Distribution in einigen Exemplaren an die landgräfliche geheime Kanzlei durch die Post einzusenden sollten, um so erkennen zu können, ob „bey Unserer Universität nichts bedenkliches noch anzügliches publiciret werde.“

Diese Rücksicht war auch die Ursache, daß schon 1633 vom Landgrafen bestimmt wurde, es sollten alle in Dero Landen wohnenden Buchdrucker von allen und jeden gedruckten Büchern und Traktätlein von einer Frankfurter Meß zur andern ein Exemplar

zur Darmstädter Bibliothek liefern bei 100 Rth. Strafe. Noch jetzt ist in Hessen Bestimmung, daß solche Pflichtexemplare von allen hessischen Verlegern an die Hofbibliothek in Darmstadt, an die Universitätsbibliothek in Gießen und an die Stadtbibliothek in Mainz geliefert werden sollen und ist erst seit kurzem durch den Widerstand einiger Verleger diese Vorschrift durchlöchert worden.

An Befehlen und Landesfürstlichen Verordnungen fehlte es also nicht, wohl aber an deren Ausführung und Befolgung. Schon am 22. Januar 1677 erließ der Landgraf Ernst Ludwig an die Dekane der Hochschule ein ungnädiges Schreiben. Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, welche mit Einsendung von betr. Exemplaren einen Anfang gemacht hat, keine andere Fakultät etwas anhero schickte.

„Wir befehlen euch dammenthero in gnädigstem Ernst, daß ihr hinkünftig Unsere Verordnung deßfalls praecise inhaeriret, und zumalen izo absonderlich gegen die Universitäts-Verwandte zu Marburg weder in den neulich erregten Streithändeln noch sonst das geringste nicht herausgeben noch zum Druck kommen laßet, ehe und bevor Wir dazu Unsern gnädigsten consens ertheilet, bei Weidung Unserer unausbleiblichen scharfen Ahndung. Und Wir sind Euch mit Gnaden wohl gewogen.“

Auch die in früherer Zeit bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit gedruckten Gedichte waren der Censur unterworfen. Für Disputationschriften und andere wissenschaftliche Arbeiten waren in Bezug auf Censur die einzelnen Fakultäten verantwortlich, für Gedichte aber der ord. Professor der Beredsamkeit. Er solle bei denselben auch darauf sehen, „ut illa ad veterum Poetarum formam elegantia sint et elaborata“, damit sie der Hochschule keine Schande machen könnten.

Deshalb lag bald der Rektor, bald der Prof. Poeseos mit den Druckern wegen Umgehung der Censur im Kriege.

So heißt es in einem Schreiben an den Drucker Henning Müller d. d. 7. Feb. 1684, derselbe habe hithero ungescheut in seiner Druckerei ohne vorhergegangene Censur alles drucken lassen; dieses sei aber nicht allein denen Statutis Academicis, sondern auch denen Fürstl. ernstlichen Rescriptis zuwider; „Als wird Ihm hiermit verboten bei Straf 10 Gulden inskünftig ferner nichts, es

sei auch was es wolle oder woher es Ihm zugeschiedt worden, in Seiner Druckerei drucken zu lassen, so nicht vorher von dem Decano Facultatis oder Professore, in dessen Facultät oder Profession es gehört, censuret worden, welches Ihm hiermit angedeutet wird, damit Er sich vor Schaden hüte.“

Wenn auch der eine oder andere Professor inbezug auf die Beobachtung der Censur nachsichtiger war und dadurch, wie in so vielen anderen Fällen, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mit voller Schärfe gehandhabt wurden, so traten dann andere wieder um so strammer als Censoren auf. Dahin gehörte namentlich der Professor der Poesie Zentgraf, der verschiedenemale beim Rektor ausführliche Klageschriften deßhalb einreichte und dann den gesammten Senat in Bewegung setzte.

Einer solchen Klageschrift begegnen wir im Jahr 1754; Zentgraf beschwert sich darin über den Hochfürstl. Kanzleibuchdrucker Joh. Cristoph Schröder, der „seit einiger Zeit angehoben und sich unterfangen, Carmina unter die Presse zu nehmen und zu drucken, ohne dieselbigen vorher mir, als dem ordentlichen Professori Eloquentiae et Poëseos ad Censuram überschiedt und communiciret zu haben.“ Dieses Verfahren sei sowohl gegen die Verordnung des Landesherrn, als auch gegen die bisherige ununterbrochene und beständige Observanz und müßte deshalb Einhalt geboten werden. Er bittet deßhalb den Rektor, dahin zu wirken, daß Schröder durch Handtreue an Eidesstatt verpflichtet werde, alle bei ihm zu druckenden Carmina vorher ad censuram einzuschicken; beim Gegenteil habe er sich einer Geldstrafe zu versichern; die Rechte des Corpus Academiici und namentlich die eines jeweiligen Professoris utriusque Eloquentiae dürften durch dergleichen ferneres eigenmächtiges und anmaßliches Beginnen nicht geschmälert, noch im mindesten gefährdet werden.

Allerdings dauerte es anderthalb Jahre, bis der Senat in einer Eingabe an den Landesherrn diese Angelegenheit ebenfalls zur Sprache brachte.

Aber Gießen hatte ja damals noch einen zweiten Buchdrucker Braun, der, weil er Universitätsbuchdrucker war, unmittelbar unter der Aufsicht des Rektors stand. Dieser sah sich denn auch 1757 gezwungen, dem Braun einen ernstlichen Verweis zu ertheilen, weil derselbe „der beschenehen Censur ohnbeachtet

die angemerkten unrichtig befundenen Stellen" (wo und welcher Art dieselben waren ist nicht gesagt) nichtsdestoweniger im Abdruck stehen ließ.

Ein schlimmeres Gewitter zog sich 1760 über dem Buchdrucker Braun zusammen.

Im Jahre vorher war der Consistorialrat Grolman gestorben und nach Sitte der damaligen Zeit regnete es bei dieser Gelegenheit Trauergedichte, von welchen einige der Prof. Bechtold verfaßt hatte, nicht in seinem, sondern im Auftrag und Namen Anderer. Aber auf seine Eigenschaft als Professor pochend umging er die Censur, und wieder lief darauf hin beim Rektor eine lange und ausführliche Beschwerdeschrift des Censors Prof. Zentgraf ein, bei der er noch nachträglich bemerkte, Bechtold habe dem Drucker die Einschickung in die Censur verboten, „his verbis, das sage ich Ihm dabei, daß Er sie nicht in die Censur schicke; es schickt kein Professor dem anderen nichts in die Censur und ich bin so gut wie Prof. Zentgraf.“ Zwar wurde nun Braun angewiesen, sich streng an die Censurvorschriften zu halten, auch wenn er Carmina des Prof. Bechtold zu drucken bekommen sollte, aber schon wenige Wochen darauf kam abermals der Fall vor, daß Braun ein Gedicht Bechtolds auf des Kanzlers Pfaff Absterben ohne Bedenken absque censura druckte, dabei auch gegen den Bedellen Kohlermann die Aeußerung that, „Prof. Bechtold wolle es schlechterdings so haben, daß er seine carmina ohne Censur sogleich abdrucken sollte, derselbe habe ihm, Braun, auch versprochen, daß er ihn schon gegen das corpus defendiren und darvor stehen wolle.“ Prof. Zentgraf als Censor fühlt sich deshalb verpflichtet, dem Rektor und ganzen löbl. corpori Anzeige zu machen, da es „wenigstens meiner Einsicht nach die Ehre des corporis ohnumgänglicher Weise erfordert, die nöthigen Maßregeln zu nehmen, bei solcher conduite eines Mannes, der zwar Universitäts-Buchdrucker heißen und die einem solchen zukommenden privilegia genießen will, dennoch aber seinen Eigensinn und seine Verachtung gegen uns so deutlich an den Tag legt, mithin auf die thätigste Weise zu erkennen gibt, daß er nach uns und unseren Befehlen gar nicht frage, sondern sich vielmehr nach dem Willen eines gewissen anderen, nach seinem Wahne großen Mannes richte und auf dessen vorgespiegelten Schutz sich hauptsächlich verlasse.“

Bei der schriftlichen Abstimmung im Collegium waren die Meinungen getheilt, nicht darüber, daß der Buchdrucker einen strengen Verweis verdiene, wol aber, wie es mit Bechtold zu halten sei. Dieser hatte nur das Prädikat als außerordentlicher Professor und hatte weder eine orationem inauguralem gehalten, noch geschworen, konnte also keine Censurfreiheit beanspruchen, wie sie die wirklichen Professoren, sowie die Regierungs- und Consistorialräthe hatten. Dazu kam die weitere Schwierigkeit, daß einzelne von Bechtold gefertigte Gedichte gerade im Namen censurfreier Personen gefertigt waren. Waren diese trotzdem zu censiren, war namentlich die dabei fällige Censurabgabe von Bechtold, von dem Auftraggeber oder von dem Drucker zu bezahlen? Darüber gingen die Meinungen des gelehrten Collegs sehr auseinander und es scheint, daß der Verklagte Bechtold gnädig durchkam; es findet sich bei den Akten nichts darüber, aber auch Klagen gegen denselben kamen nicht mehr vor.

Aber dem Drucker Braun blieb sein Wischer nicht erspart. Rektor Wolf erließ ein Schreiben an denselben, worin ihm auferlegt wurde, „sich in Zukunft besser in den Schranken seiner Schuldigkeit zu halten“, es wird ihm auch bei namhafter Strafe verboten, „keine carmina, auch diejenigen, welche von H. S. Professoribus selbst in eines Fremden Namen etwa sollten verfertigt werden, nicht ausgenommen, ohne dieselben vorher . . . dem ordentlichen Professori Eloquentiae et Poeseos ad censuram überschildt und communicirt zu haben, unter die Presse zu nehmen und zu drucken“ (Dec. 1760.)

Nur derjenige, welcher weiß, wie wenig obrigkeitliche Befehle in damaliger Zeit geachtet wurden, wird sich denken können, daß damit die Sache nicht abgethan und zu Ende war. In der That hatte Prof. Zentgraf schon im Januar 1761 Gelegenheit, abermals bei dem Rektor eine anderthalb Bogen große Klageschrift gegen beide Buchdrucker zugleich wegen Nichtbeachtung der Censurvorschriften einzureichen.

Der Censor hatte, wie schon angedeutet, für jedes zu prüfende Gedicht eine kleine Geldgebühr anzusprechen. Braun schien anzunehmen, Prof. Zentgraf bestehe auf seinem Censurrecht nur dieser Gebühr wegen und schickte ihm zweimal dieselbe ins Haus, ohne die beiden Gedichte der Censur zu unterwerfen. Dies erbotste

den ehrlichen Professor derart, daß er eine neue geharnischte Klageschrift verfaßte. Er habe das Geld zurückgeschickt und dabei bemerkt, es handle sich dabei nicht um die wenigen Kreuzer, „sondern um die Conservation einer löbl. Universität zukommenden und meinem officio besonders anklebenden juris, welches der Braun strafbarerweise violiret habe.“ Die akademischen Statuten bestimmen, daß das geschriebene Gedicht vor dem Druck zur Censur einzureichen sei; Braun aber habe verschiedenemale den bereits gedruckten Bogen übersendet, um das Imprimatur beizuschreiben. Ist es da dem Censor möglich, anstößige Stellen auszumerzen? Gewiß nicht, denn das Verbot des Drucks kam dann viel zu spät und war vergeblich, da der Drucker schon den Druck vorgenommen hatte. „Auf diese Art sind Zoten ohne mein Wissen und Willen aus seiner Presse ins Publikum gekommen, worunter ich jezo nur die, in dem vom Syndico Haft vor einigen Jahren auf die Fabricische und Müllersche Hochzeit gemachten carmine befindliche Vorstellung des die Henne tretenden Hahns erwähnen will. Ich erinnere dieses deswegen, damit niemand dergleichen Dinge dem censori carminum auf Rechnung schreiben möge, denn es ist mir kein exemplare scriptum präsentirt worden; — — nachhero erst hat mir die Braunin ein bereits gedrucktes Exemplar von diesem pöbelhaft geschriebenen carmine quasi re bene gesta überbracht.“

Was die gerügte Pöbelhaftigkeit anlangt, so scheint der Herr Censor strenger als seine Zeitgenossen gewesen zu sein, denn das damalige Gießener Wochenblatt enthält Artikel, die noch Bedenklicheres bieten, und bei deren Lektüre man sich glücklich preist, daß unser Geschlecht dieselben nicht vor Augen bekommt. Wenige der zahlstien Stellen habe ich in „Gießen vor 100 Jahren“ angeführt; andere sind unmöglich jetzt wiederzugeben.

Prof. Zentgraf fährt dann in seiner Klageschrift fort, daß Braun noch in anderer Weise die Censur umgangen und dadurch mit den verehrungswürdigen Fürstl. statutis seinen Spott getrieben habe. „Er schickte mir zwar das exemplare scriptum zu, allein NB. nachdem er dasselbige lange vorher ohne mein Wissen völlig abgedruckt und die exemplarien bereits divulgirt hatte; dahero er auch das Manuscript in meinem Haus liegen lassen und verächtlicherweise weiter nicht mehr danach gefraget hat, ob ich es gebilliget oder mißbilligt. Freilich war ihm das Imprimatur des censoris,

meine approbation und Erlaubniß zum Druck insofern nicht mehr nöthig, da er sich dieselbige vorher schon, ohne mich, selbst genommen hatte." In beiden Fällen hat Braun den Statuten zuwider gehandelt.

Aber nicht Prof. Bechtold allein widersetzte sich der Censur, sondern auch der Pfarrer an der Burgkirche Susemihl. Schon zweimal hat er Gedichte drucken lassen, eins bei Schröder, der dem Censor schriftlich anzeigte, Pfarrer Susemihl habe durch seine Magd sagen lassen, der Drucker solle das Gedicht nicht zur Censur schicken, denn er lasse seine Sachen nicht censiren; das andere sei bei Braun auch ohne Censur gedruckt, das letzte auf den Professor der Theologie Reinh. Hnr. Koll bei seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum ist ein jämmerliches Machwerk. Nach der Blüthenlese, die Zentgraf in seiner Klageschrift aus dem ersten gibt, wird es nicht besser gewesen sein. „Die darin vorkommenden erblaßten Weidenbäume, sich brüstende Pfeifen, Trommeln, Pauken und Fahnen, die Verwandlung des Winkels derer in unseren auditoriis zu Zeiten liegenden Verwundeten in ein schallendes Mordgetöne, die bunte Vermischung mythologischer und theologischer Dinge, Zions und des Parnasses, der handfeste rauhe Herkules mit der Löwenhaut und seiner Keule als Bild eines evangelischen Gottesgelehrten und akademischen Lehrers; ferner Parnas, Rauchaltar, der Vorsteher der Gelehrsamkeit Apollo, die geistreichen Musen und Herkules in seinem fürchterlichen Aufzug, alles auf einem Haufen beisammen, in einer Gesellschaft und in eadem tabula, dessenungeachtet was Horaz vom Gebrauch poetischer Bilder und Schilderungen ausdrücklich befohlen — — — alles dieses gehört unter die theils ganz unbegreiflichen, theils unnachahmlichen Gedanken und Ausdrücke unseres Pindars, an welchen aber Aristotels und Horazens ächte Schüler wohl schwerlich Geschmack finden werden.“

Auch diese Klageschrift lief durch das gelehrte Collegium und jeder setzte seine Bemerkungen zu. Pfarrer Susemihl stand nicht unter der Gerichtsbarkeit der Hochschule, ihm konnte man weder mit einem Verweis, noch mit Strafe beikommen; ebenso wenig dem Kanzlei buchdrucker Schröder; doch sollte das Fürstl. Consistorium ersucht werden, ersteren zu bedeuten, daß er der Censur

unterstehe, lezeren aber zu strafen oder doch zu verwarnen. Braun's Vergehen gegen die Censurbestimmungen stamme aber aus einer Zeit vor seiner letzten Verwarnung und sei deshalb nicht mehr strafbar. Professor Mogen wendet sich direkt gegen die ästhetisch-kritischen Bemerkungen Zentgraf's. „Soviel aber kann ich nicht unerinnert lassen, daß wenn auch ein Verfasser wider die Poesie und Logik zehnmal verstoßen sollte, dies den Herrn Censorem nichts angehet, wenn nur wider die Religion, die Moralität und den öffentlichen Frieden nichts geschrieben wird. Das übrige sind alte Sachen, die auf sich beruhen, um so mehr, da z. E. die dem Hrn. Prof. Zentgraf vor die bei der Beerdigung des sel. Herrn Kanzler Pfaff in Druck gegebenen Carmina gebührende Censur-Gebühr ins Haus geschickt worden ist.“ Ein anderes Glied des Collegs (sein Namenszeichen ist nicht zu entziffern) bemerkt: „Wegen der Censur hat es zu allen Zeiten mit denen Personen, welche unter dem Fürstl. Consistorio oder Regierung stehn, Streit gezeget, und erinnere mich unter andern, daß, als ich ehemals ein Carmen vor das Collegium Advocatorum verfertigt, und solches Ew. Magnificenz (dem Rector Benner) als damaligem Professori Poëseos zur Censur senden wollen, jenes es durchaus nicht gestattet hat. Man führet auch an, daß, obgleich die Statuta general lauteten, dennoch notwendig einige Einschränkungen zugegeben werden müssen, weil sonst auch Professores und Regierungsräthe ihre Sachen zur Censur einschicken müßten, das sich doch anders verhalte. Inzwischen halte ich doch dafür, daß wenn gleich diese zuletzt benannten Personen frei ausgehn, dennoch alle Subalternen von der Regierung und Consistorio sich der Censur zu fügen schuldig seien“ zc.

So ging auch diese Streitigkeit aus wie das Hornberger Schießen.

Natürlich beschränkte sich die staatliche Ueberwachung nicht auf die Schriftsteller allein, sondern auch auf die Buchhändler. 1632 wurde eine Büchertaxe eingeführt, Rector und etliche Mitglieder der Universität sollten alle gedruckten Bücher und zwar jedes insbesondere der Billigkeit nach ästimiren und die Buchdrucker solche höher zu verkaufen nicht befugt sein; jede Uebertretung wurde mit 5 Gulden gestraft. Aber schon ein Jahr darauf hatte sich herausgestellt, daß „weil die Buchdrucker sich der beschenehen

Taxation nicht gemäß verhalten, soll denselben ein starker Verweis gegeben, die angedrohte Strafe vorbehalten bleiben und dieselben dahin angewiesen werden, daß sie selbiger Taxe ohnehnlbar nachkommen.“

Die Buchführer oder Verleger waren noch schlimmer daran in der Zeit des blühendsten Nachdrucks. Zwar suchten sie sich nach Kräften durch Privilegien zu schützen, aber bei einem Buch, das guten Absatz versprach oder schon hatte, halfen auch diese wenig. „Ao 1629 hat Nicol. Hampel mit Henrich Hain zu Corbach eines kais. Privilegii halben vor l. Universität Rechtfertigung gepflogen.“ Auch wurde derselbe Hampel 1617 bei der Universität verklagt, weil er, obgleich im Besitz eines kurfürstl. Privilegs auf den Druck von Dietrichs Anal. Evang. nicht die 18 Pflichtexemplare nach Dresden geschickt hatte. Wieder derselbe Hampel hatte eine neue Auflage von Mellificium historicum Pezeki gedruckt, wurde aber 1629 von dem Dr. Vietor verklagt, weil darin ehrenrührige Sachen über seinen Vater, dem gewesenen Superintendenten Dr. Jerem. Vietor, sowie allerlei ärgerliche Sachen über die suspendirte Universität Gießen enthalten seien, auch veranlaßte er die Beschlagnahme der Schrift. Hampel wendete diese dadurch ab, daß er eine besondere Vorrede mit Entschuldigungen druckte und beilegte.

Uebrigens waren Beschlagnahmen von Werken nicht selten. So wurde 1693 die „Ausführl. Beschreibung des Unfugs, welchen die Pietisten zu Halberstadt gestiftet,“ sowie 1698 das in Gießen erschienene Dippel'sche Werk „Papismus protestantium vapulans“ und viele andere mit Beschlag belegt.

Klagen, Proceffe und Beschlagnahmen waren, ähnlich wie die erwähnten, im 17. und 18. Jahrhundert häufig, ohne daß es nötig wäre, weiter darauf einzugehen.

Nicht selten wurden die Privilegien der Buchhändler durch die Universität selbst durchlöchert. „Ao 1710 ist der unterthänigste Vorschlag, einen beständigen Buchladen zwischen dem Collegio und Amthause einzurichten gnädigst gebilliget, der Befreiung halben aber befohlen worden, sich, wie es in Marburg desfalls gehalten zu werden pfege, zu erkundigen.“ Ao 1713 hat Joh. Otto Meyer ein Fürstl. gudgft. Decret dahin erhalten, daß er allein Universitäts-Buchhändler sein und in dieser Qualität niemand neben ihm stehen solle außer 1) den Disputationenfrämern, 2) denen

anderen Buchführern, so auf denjenigen beiden Jahrmärkten, so entweder immediate vor oder nach der Frankfurter Oster- oder Herbstmesse fallen, allerhand Bücher, jedoch nur gewisse Tage feil zu halten verstattet sein sollte; demnach solle er sich derer in statutis academicis einem Buchführer verordneten Privilegien und Immunitäten zu erfreuen haben. Als besondere Gnade Serenissimi wurde dem Meyer 1714 gestattet, eine Bücherlotterie, doch unter Direction und Autorität des corporis academici zu veranstalten.

Aber schon 1722 wurde dem Andr. Friedr. Böttcher auf sein Ansuchen erlaubt, seinen Vorrath an Büchern zu Gießen zum Verkauf auszustellen, jedoch bleibe dabei anderen neben ihm dergleichen auch zu thun unbenommen. Erst 1724 ist Joh. Phil. Krieger zum Universitäts-Buchhändler gnädigst bestellt und angenommen, auch demselben ein gnädiges Privilegium darüber ertheilt worden, dem Marburger Buchhändler Müller dagegen wurde sein Gesuch abgeschlagen. Als derselbe trotzdem neben Krieger einen Bücherladen in Gießen aufthun wollte, wurde ihm dieser 1726 abgeschlagen. Es muß aber nach und nach zwischen den beiden Nebenbuhlern ein freundschaftlicheres Verhältnis sich entwickelt haben, denn 1731 hat der Universitäts-Buchführer Krieger selbst darum nachgesucht, daß seinem Colleggen Müller in Marburg der Buchhandel nach Gießen verstattet werde. Daß dieser Krieger auch Nachdrucker war, geht aus der Klage des Kaspar Fritsch zu Leipzig 1735 hervor, weil ersterer ein juristisches Werk von Heineccius nachgedruckt hatte.

Zu einer Zeit, wo jede Handfertigkeit in den Zwang zünftiger Privilegien eingeschnürt war, stand natürlich auch der Buchbinder unter obrigkeitlicher Aufsicht. Für seine Arbeit war eine Taze gesetzt, die sich nach dem Format der Bücher richtete und jedes Semester am schwarzen Brett angeschlagen wurde. 1637 erhielt der Buchbinder Schultes das Privileg, in Gießen den Kalender und gemeiner Bücher Verkauf allein und mit Ausschließung derer Krämer zu treiben. Einer seiner Nachkommen beschwerte sich 1673, daß man seinen Sohn unter den jungen Bürgerauschuß ziehen wolle, wo er doch als Glied der Hochschule davon frei sei. Auch dieser Sohn wurde 1676 Universitäts-Buchbinder, aber auch er hatte Grund zur Klage beim Landgrafen, denn trotz seiner Eigenschaft als Glied der gelehrten Körperschaft sollte er im Winter dazu mit angehalten

werden, den Festungsgraben von Eis frei zu halten und Einquartierung aufzunehmen. Wenn ihm auch darin nachgegeben wurde, so half ihn doch sein Widerstreben, die Wache zu beziehen, nichts.

Alle diese alten, soweit hinter uns liegenden Verhältnisse sind uns, die wir am Ende des 19. Jahrhunderts leben, fast unverständlich. Alles hat sich geändert, aber nichts ist uns im 17. und 18. Jahrhundert begegnet, von dem wir wünschen könnten, es möchte sich bis auf unsere Zeit erhalten haben.

Nachtrag.

Die vorstehende Arbeit war schon fertig gedruckt, als das „Hessische Buchdruckerbuch von Dr. Gustav Könnecke“ erschien und mir bekannt wurde. Obgleich darin vorwiegend die Geschichte des Buchdrucks im ehemaligen Kurhessen berücksichtigt wird, so ist doch eine Anzahl von wesentlichen Berührungspunkten dieses Gebiets mit unserem Oberhessen durch die Nähe von Marburg und Gießen selbstverständlich, um so mehr als die Geschicke beider Hochschulen in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ineinandergreifen. Dadurch war aber, und das erhellt auch aus meiner vorstehenden Darstellung, auch das Buchdruckergewerbe in beiden benachbarten Universitätsstädten wesentlich beeinflusst. Herr Archivrat Dr. Könnecke hat aufgrund eines außerordentlich reichen Quellenmaterials die Geschichte der Marburger Druckereien mit ungemeiner Sorgfalt bearbeiten können und natürlich dabei die erste Zeit des Gießener Buchdrucks mehrfach gestreift. Mir standen, wie schon bemerkt, vorwiegend die Akten des Universitäts-Archivs zur Verfügung; auch war gar nicht meine Absicht, eine vollständige Geschichte des Gießener Buchdrucks zu schreiben; nur über die Anfänge desselben wollte ich einige Notizen geben. Doch benutze ich gerne die wichtige Arbeit Könnecke's, um hier noch einige Nachträge zu meiner vorstehenden Arbeit zu geben.

1) Wolfgang Keßel (1600—1605) war nicht der erste Drucker in Lich. Vor ihm (1597—1606) war Nikolaus Erbenius in Lich als Buchdrucker ansässig.

2) Paul Egenolph wird von Könnecke sehr ausführlich behandelt, dabei aber nicht erwähnt, daß er 1605 ein Zweiggeschäft, die erste Druckerei nach Gießen verlegte. Nach meinen Quellen

muß ich meine Angabe aufrecht erhalten. Seine Familie war seit 1537 (nicht 1539) in Marburg ansässig.

3) Nikolaus Hampel übernahm schon 1605 (nicht 1606) die Druckerei seines Schwiegervaters Paul Egenolph, der offenbar froh sein mußte, für seine ausgedehnten Frankfurter und Marburger Geschäfte freie Hand und einen tüchtigen Geschäftsführer für Gießen zu bekommen. Nik. Hampel kam 1647 wieder nach Gießen zurück und starb daselbst 1652.

4) Jos. Dietrich Hampel war wirklich ein Sohn des Nikolaus Hampel. Auch er druckte gleichzeitig in Gießen und Marburg.

5) Kaspar Chemlin, der 1608 von Schweinfurt nach Gießen zog, folgte 1625 der Hochschule nach Marburg, wo er 1643 starb.

6) Auch im Hess. Buchdruckerbuch wird die Hampel'sche neue Auflage von Mellificium historicum Pezelli (nicht Pezeki) erwähnt; Hampel hatte das Werk aus dem Nachlaß seines Schwiegervaters Egenolph geerbt. Als Ursache der Beschlagnahme werden aber von Könnicke andere Gründe angegeben, als nach meiner Quelle. „Da nun der dritte Teil, welcher 1610 von Dr. Joh. Lampadius verfaßt war, verschiedene Schmähungen gegen Luther enthielt, so legte sich die Universität Marburg dazwischen, berichtete den Sachverhalt nach Darmstadt, und schließlich mußte Hampelius die beanstandeten Bogen des dritten Teiles herausnehmen und an die Marburger Kanzlei abliefern und durch neue kastrierte ersetzen.“ Ich lasse dahingestellt, ob dies allein die Ursache der Beschlagnahme war, oder die von mir angegebene. Es mögen wol beide dabei mitgewirkt haben.